

St. Jobst
Kirche am Weg



Friedhofssatzung
mit Grabmal- und Grabpflegeordnung
für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
St. Jobst in Nürnberg



Beschlossene und landeskirchlich genehmigte Fassung vom 16. Juli 2014

Friedhofsatzung für den Friedhof Nürnberg St. Jobst

Die Kirchengemeinde Nürnberg-St. Jobst erlässt aufgrund von § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 70 und § 105 der Kirchengemeindeordnung der Evang.-Luth. Kirche in Bayern die folgende, mit Schreiben der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle vom 16. Juli 2014 genehmigte Satzung.

Vorwort

Einrichtung und Gestaltung eines Friedhofs sind seit der Urchristenheit besondere Formen, den Glauben an den gekreuzigten und auferstandenen Herrn zu bezeugen. Die Kirche verkündigt, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat und der Tod das Gericht über alles Irdische ist.

Die Gemeinde gedenkt der Entschlafenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie bezeugt den Lebenden durch die Verkündigung des Wortes Gottes wie auch durch die besondere Form der Gestaltung der Gräber und der Friedhofsanlagen das Heil, das im Glauben an den Auferstandenen Herrn Jesus Christus zu finden ist.

„Einen anderen Grund kann niemand legen als den, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.“ (1. Korinther 3, Vers 11)

Alle Arbeit auf und für den Friedhof erhält aus dem Glauben an die Auferstehung ihren Sinn und steht unter der Verpflichtung, die Jesus seinen Jüngern gegeben hat: *„Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“* (Matthäus 25, Vers 40)

1. Allgemeines

§ 1 Widmung

- (1) Als Ort der schicklichen Totenbestattung (Art. 149 der Bayrischen Verfassung) unterhält die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Nürnberg St. Jobst (Friedhofsträgerin) den Friedhof Nürnberg St. Jobst. Die Friedhofsverwaltung ist dem Evang.-Luth. Pfarramt Nürnberg St. Jobst übertragen.
- (2) Der Friedhof ist als öffentliche Einrichtung der Kirchengemeinde zur Bestattung der Gemeindemitglieder bestimmt. Erweiterungen des Nutzerkreises werden von der Friedhofsträgerin festgelegt.¹

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Friedhofsträgerin erstrebt mit dem Betrieb des Friedhofs keinen Gewinn. Sie verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, durch wel-

¹ Vgl. Beschluss im KV-Protokoll vom 13. März 1992: *„Nach Fertigstellung des neuen Friedhofsteils kann jeder, der einer Kirche innerhalb der AcK (Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen) angehört, ein Grab erwerben, solange 25 Gräber frei sind.“*

che ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Bestattungswesens gefördert werden soll.

- (2) Sollten sich gleichwohl Überschüsse ergeben, so sind diese nur für Anlagen oder Einrichtungen des Friedhofs zu verwenden.
- (3) Der Friedhof wird nach Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung geleitet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Friedhofs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Leistungen im Friedhofsbereich

Entsprechend dem zwischen der Stadt Nürnberg und den Trägerinnen der kirchlichen Friedhöfe abgeschlossenen Friedhofsvertrag vom 22. Juni 2001 obliegen das Bestattungswesen und die Grabmalordnung der Stadt Nürnberg. Die übrigen Leistungen werden von der Friedhofsträgerin in eigener Zuständigkeit erbracht. Die Erhebung von Gebühren für diese Leistungen richtet sich nach der gesondert erlassenen Friedhofsgebührenordnung.

§ 4 Anmeldung der Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Danach wird Tag und Stunde der Bestattung im Einvernehmen mit dem Städtischen Bestattungsdienst der Stadt Nürnberg festgesetzt.
- (2) Die Friedhofsverwaltung berät die Hinterbliebenen und ist ihnen bei der Abwicklung der Formalitäten behilflich.

§ 5 Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Den Wünschen der Angehörigen entsprechend findet vor der Bestattung in der Trauerhalle oder auf dem dafür vorgesehenen Platz eine Trauerfeier mit oder ohne Teilnahme der Öffentlichkeit statt. Für kirchliche Trauerfeiern kann die Kirche St. Jobst benutzt werden.
- (2) Foto-, Audio- und Videoaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen, Gedenkfeiern und ähnlichen Veranstaltungen bedürfen einer Erlaubnis durch die Friedhofsverwaltung. Diese kann erteilt werden, wenn die Angehörigen einverstanden sind. Bei Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Friedhofsverwaltung sind zu beachten.
- (3) Bei kirchlichen Trauerfeiern sollen Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der Feier stattfinden.
- (4) Auch Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen, dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen und nichts enthalten, was als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre und ihre Gebräuche empfunden werden könnte.
- (5) Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, Bestandteile von Trauerfeiern, soweit sie neben oder anstelle der kirchlichen Ordnung vorgesehen sind (musikalische

und andere Darbietungen, Ansprachen, Salut usw.), von einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung abhängig zu machen.

§ 6 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist während der von der Friedhofsträgerin festgesetzten Zeiten für Besuche geöffnet. Der Zugang zu Gottesdiensten und Veranstaltungen in der Kirche St. Jobst ist auch außerhalb dieser Öffnungszeiten gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.
- (3) Die Besuchenden haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollatoren und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, des Städtischen Bestattungsdienstes und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 2. ohne Zulassung durch die Friedhofsverwaltung Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, dafür zu werben oder gewerbsmäßig tätig zu sein;
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Trauer- oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
 4. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig sind oder von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden;
 5. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu beschmutzen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
 8. Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Trauerfeiern ohne Genehmigung vorzunehmen;
 9. Bänke oder andere Sitzgelegenheiten ohne Genehmigung aufzustellen;
 10. Blumen, Kränze, Pflanzen, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofseinrichtungen wegzunehmen;
 11. auf dem Friedhof und in seinen Räumlichkeiten zu rauchen;
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 4 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Den Anweisungen von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

2. Gräberordnung

§ 7 Nutzungsrecht an Grabstätten

- (1) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 1. Grabstätten für Erdbestattungen
 2. Grabstätten für Urnenbeisetzungen
 3. GruftanlagenFür Urnenbeisetzungen werden nur Nutzungsrechte an Urnenerdgräbern und Urnennischen vergeben. Die Vergabe von Grabstätten für Erdbestattungen zum Zwecke einer Urnenbeisetzung ist nicht statthaft, die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Mit der Überlassung der Grabstätte oder Gruftanlage und nach Zahlung der festgesetzten Gebühr steht den Nutzungsberechtigten das Recht zu, die Grabstätte oder Gruftanlage nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen (Grabrecht). Bestimmte Grabstätten können nur im Rahmen des Friedhofsbelegungsplanes ausgewählt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.
- (3) Die Grabstätte bleibt Eigentum der Friedhofsträgerin.
- (4) Das Grabrecht wird nur natürlichen Personen aus Anlass eines Sterbefalls verliehen (Grabberechtigte). Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Erzielen mehrere Angehörige eines Verstorbenen keine Einigung hinsichtlich des Erwerbs des Grabrechts, kann die Friedhofsträgerin die Erwerbsberechtigten bestimmen.

§ 8 Inhalt und Dauer des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht gibt den Grabberechtigten die Befugnis:
 1. die Beisetzung von Leichnamen und Urnen zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Grabrecht noch für die Dauer der Ruhefrist besteht;
 2. ein den Grabmalvorschriften entsprechendes Grabmal zu setzen sowie die Entfernung eines Grabmals zu beantragen und ausführen zu lassen;
 3. das Grab den Grabpflegevorschriften entsprechend anzupflanzen und zu pflegen;Nummer 2 und 3 gelten nicht für Grabstätten, für welche die Friedhofsträgerin zu sorgen hat.
- (2) Grabrechte werden für Erwachsenengräber auf die Dauer von 10 Jahren, für Kindergräber auf die Dauer von 6 Jahren verliehen oder verlängert.
- (3) Die Friedhofsverwaltung führt eine Grabdatei.
- (4) Grabberechtigte erhalten bei Verleihung oder Verlängerung eines Grabrechts einen Grabbrief.

- (5) Das Grabrecht erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder durch Auflassung des Friedhofs oder des Friedhofteils. Ein Verzicht während der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (6) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, das Grabrecht verlängern zu lassen, wenn während der Grabrechtsdauer das Grab neu belegt werden soll und die verbleibende Laufzeit für die neue Ruhefrist nicht ausreicht. Im Übrigen können die Grabberechtigten das Grabrecht frühestens 12 Monate vor Ablauf verlängern lassen.
- (7) Auf das drohende Erlöschen eines Grabrechts werden die Grabberechtigten, sofern der Friedhofsverwaltung die Anschrift bekannt ist, schriftlich hingewiesen.
Versäumen die Grabberechtigten das Grabrecht rechtzeitig verlängern zu lassen, so kann die Friedhofsverwaltung, vom Zeitpunkt des Erlöschens des Grabrechts an, anderweitig über die Grabstätte verfügen.
- (8) Ein erloschenes Grabrecht kann für die früheren Grabberechtigten an dem Tage des Erlöschens des früheren Rechtes erneuert werden, wenn die Friedhofsverwaltung zwischenzeitlich nicht anderweitig verfügt hat.

§ 9 Rücknahme des Grabrechts

- (1) Muss ein Grabrecht nach Belegung des Grabs aus wichtigem Grund zurückgenommen werden, so haben die Berechtigten einen Anspruch auf kostenlose Umbettung und auf die gebührenfreie Einräumung eines gleichwertigen Grabrechtes für die Restdauer des bisherigen Grabrechtes.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann bestimmen, dass einzelne noch laufende Grabrechte in Grabfeldern oder Friedhofsteilen nicht mehr verlängert werden, wenn diese Grabfelder oder Friedhofsteile aus wichtigem Grund umgestaltet werden sollen.

§ 10 Übertragung des Grabrechts unter Lebenden

Die Übertragung des Grabrechts unter Lebenden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Umschreibung des Grabrechts durch die Friedhofsverwaltung; für die Umschreibung wird eine Gebühr erhoben.

§ 11 Übergang des Grabrechts beim Tod der Grabberechtigten

- (1) Bei Verleihung des Grabrechts soll der Erwerber/ die Erwerberin für den Fall des eigenen Ablebens eine Nachfolge im Grabrecht bestimmen. Sollte kein Nachfolger bestimmt sein, muss ein Sicherheitsrückbehalt gemäß Gebührenordnung bei der Friedhofsverwaltung hinterlegt werden.
- (2) Wird keine Regelung nach Abs. 1 getroffen, geht das Grabrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Grabberechtigten mit deren Zustimmung über
1. auf den überlebenden Ehegatten / die überlebende Ehegattin

2. auf eheliche, nichteheliche und Adoptivkinder
3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Mütter oder Väter
4. auf die Eltern
5. auf die Geschwister
6. auf die nicht unter Nummer 1-5 fallenden Erben

Innerhalb der Gruppen der Nummern 1-6 werden die jeweils Ältesten Grabberechtigte. Das Grabrecht erlischt, wenn es die Angehörigen der verstorbenen Grabberechtigten nicht innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernehmen.

§ 12 Größe und Belegung von Grabstätten

(1) Die Gräber haben folgende Maße:

Länge 200 cm, Breite 100 cm oder weniger, je nach Lage im Friedhof. Abweichungen von diesen Maßen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse sind im Einzelfall möglich.

(2) Gräber werden, soweit es die Bodenverhältnisse zulassen, auf eine Tiefe von 240 cm ausgeschachtet. Die Tiefe wird von der Sohle des Grabes bis zur Erdoberfläche gemessen. Ist eine Ausschachtung auf 240 cm nicht möglich, kann die Grabstätte nur nach den Bestimmungen für einfachtiefe Gräber (150 cm) genutzt werden. Die Gebühr wird entsprechend gesenkt.

(3) In einem 240 cm tiefen Grab ist eine maximale Anzahl von 2 Sargbestattungen und 4 zusätzlichen Urnenbestattungen zulässig. Wenn in einem solchen Grab eine Sargbestattung auf 240 cm Tiefe vorgenommen wurde, dürfen während der Ruhefrist entweder auf 180 cm oder auf 65 cm bis zu 4 vererdbare Urnen, und auf 150 cm eine weitere Sargbestattung oder auf 100 cm die Bestattung eines Kleinkindes vorgenommen werden. Sargbestattungen unterhalb der Urnenlage sind erst nach Ablauf der Ruhefrist möglich (vgl. § 168 Strafgesetzbuch).

(4) Gemauerte Gruftanlagen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsträgerin.

§ 13 Urnenbeisetzung in Gräbern

(1) Urnen werden in Urnengräbern, in besonderen Urnenabteilungen sowie in Gräbern für Erdbestattungen in einer Tiefe von mindestens 65 cm beigesetzt.

(2) In Urnenerdgräbern dürfen, soweit die Größe der Urne es zulässt, auf 1 m² bis zu 4 Urnen beigesetzt werden. In Gräbern für Erdbestattungen dürfen bei einfachtiefen und einfachbreiten Gräbern zusätzlich bis zu 4 Urnen, bei einfachtiefen und doppeltbreiten Gräbern zusätzlich bis zu 8 Urnen beigesetzt werden. Jede beigesetzte Urne muss für die Dauer der Ruhefrist im Grab bleiben. Es dürfen nur vererdbare Aschekapseln mit vererdbaren Überurnen eingesetzt werden.

§ 14 Urnengrabrechte an Nischen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Urnennische besteht nicht. Die Lage der Urnennische bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (2) Urnen dürfen nur in geschlossenen Nischen aufgestellt werden. In den einzelnen Nischen können 2 oder 4 Urnen eingestellt werden. Es dürfen nur vererdbare Aschekapseln verwendet werden, die in einer Überurne aus Metall beigelegt werden.
- (3) Die Verschlussplatten der Nischen sind gegen eine Gebühr bei der Friedhofsverwaltung zu erwerben und bleiben Eigentum des Grabnutzungsberechtigten. Sie werden mit einer einheitlichen Schriftart beschriftet. Die Kosten dafür trägt der Grabnutzungsberechtigte. Er kann dafür einen Steinmetz seiner Wahl beauftragen.
- (4) Es ist nicht gestattet, Nischen zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entfernen; es ist ferner nicht gestattet, Nägel einzuschlagen, Bildwerke aufzustellen oder an Wänden sowie Verschlussplatten Kränze oder Blumen anzubringen. Natürlicher Blumenschmuck kann nur an den hierfür besonders bezeichneten Stellen und nur ohne besondere Gefäße niedergelegt werden; sobald er nicht mehr frisch ist, ist er zu entfernen. Künstlicher Blumenschmuck darf nicht verwendet werden.

§ 15 Entfernen von Urnen

- (1) Ist das Grabrecht an einer Urnennische erloschen, so entfernt die Friedhofsverwaltung die Urne.
- (2) Ist das Grabrecht an einem Erdgrab mit Urnen erloschen, veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Urne(n).
- (3) Die entfernten Urnen werden an geeigneter Stelle der Erde übergeben.
- (4) Nicht vererdbare, entleerte Überurnen, welche die Grabberechtigten nicht binnen eines Monats nach Ablauf des Grabrechts abgeholt haben, werden von der Friedhofsverwaltung entsorgt.

§ 16 Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist beträgt für Leichname Erwachsener 10 Jahre, für Leichname von Kindern und Kleinkindern 6 Jahre, für Aschen einheitlich 10 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Beisetzung.
- (2) Die Ruhefristen werden beim Vorliegen zwingender Gründe oder auf Verlangen der Gesundheitsbehörde teilweise oder insgesamt geändert.
- (3) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers, die nur aus wichtigem Grund erteilt wird.

§ 17 Grabbepflanzung und Grabpflege

- (1) Die Gräber sind von den Grabberechtigten spätestens 6 Monate nach der Bestattung würdig herzurichten, zu bepflanzen und während der gesamten Laufzeit des Grabrechts zu pflegen. Dabei sind die Bestimmungen der Grabpflegeordnung, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage 1) ist, zu beachten.
- (2) Geräte zur Grabpflege und leere Gefäße jeder Art dürfen an Gräbern oder in deren Nähe nicht aufbewahrt werden. Sie können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

§ 18 Errichtung und Pflege von Grabmälern

- (1) Für die Grabmäler gelten die Bestimmungen der Grabmalordnung, die Bestandteil dieser Satzung (Anlage 2) ist.
- (2) Die Grabberechtigten sind verpflichtet, Grabmäler so zu erhalten und zu pflegen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt und Dritte durch den Zustand der Grabmäler weder belästigt noch gefährdet werden.

§ 19 Entfernung und Wiedererrichtung von Grabmälern

- (1) Ist für eine Erdbestattung ein Grab zu öffnen und deshalb ein Grabmal, das wegen seiner Gründung nicht stehen bleiben kann, ein liegender Grabstein oder eine sonstige bauliche Anlage von der Grabstätte zu entfernen, so haben die Grabberechtigten dies einen Werktag vor Beginn der Grabarbeiten auszuführen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Grabberechtigten die Entfernung veranlassen.
- (2) Grabmäler oder sonstige bauliche Anlagen, die wegen der Öffnung eines Grabes von der Grabstätte entfernt wurden oder aus einem anderen Grund nicht auf ihrem Platz stehen, müssen binnen vier Monaten ordnungsgemäß wiedererrichtet werden. Andernfalls haben die Grabberechtigten diese unverzüglich vom Friedhof zu entfernen.
- (3) Die entstehenden Kosten an Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen, die wegen einer Bestattung auf Grund der Verkehrssicherheit vorübergehend entfernt und nach der Bestattung wieder aufgestellt werden, muss der Verursacher (Hinterbliebene, der die Bestattung beantragt hat bzw. der Grabberechtigte) tragen.
- (4) Grabmäler, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon, die nach pflichtgemäßer Feststellung der Friedhofsverwaltung umzustürzen drohen oder aus anderen Gründen sicherheitsgefährdend sind, können auf Kosten der Grabberechtigten durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, wenn diese die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nicht binnen angemessener Frist treffen. Ist die Anschrift der Grabberechtigten unbekannt oder Gefahr im Verzug, so kann die Friedhofsverwaltung sofort tätig werden zu Lasten des Grabberechtigten.

- (5) Nach Erlöschen des Grabrechts haben die Grabberechtigten das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen und die Grabbepflanzung innerhalb einer Frist von zwei Monaten vollständig vom Friedhof zu entfernen. Sind das Grabmal, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon und die Grabbepflanzung nach Fristablauf nicht vom Friedhof entfernt, haben die Kosten einer durch die Friedhofsverwaltung veranlassten Entfernung die Grabberechtigten zu tragen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann ein Grabmal, eine sonstige bauliche Anlage oder Teile hiervon auch dann auf Kosten der Grabberechtigten entfernen, wenn diese im Widerspruch zu dieser Satzung oder der Grabmalordnung (§ 18 Abs. 1) errichtet oder geändert wurden.
- (7) Von der Grabstätte entfernte Grabmäler, sonstige bauliche Anlagen oder Teile hiervon, die auf dem Friedhof belassen werden, können nach dem Ablauf von vier Monaten seit der Entfernung auf Kosten des Grabbesitzers entsorgt werden.

§ 20 Haftung der Grabberechtigten

- (1) Die Grabberechtigten haften für jeden Schaden, der durch Umstürzen von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen hiervon verursacht wird.
- (2) Die Grabberechtigten haften für jeden entstandenen Schaden, der aufgrund einer von ihnen veranlassten Beerdigung auf dem Gelände des Friedhofs entsteht.
- (3) Für Schäden an Wegen, Anlagen oder Gräbern sind die Verursacher haftbar, sie werden auf deren Kosten von der Friedhofsverwaltung behoben.

3. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

§ 21 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofs.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Kompostierbare Abfälle sind direkt in die dafür vorgesehene Abfallgrube zu entsorgen.

§ 22 Befahren der Friedhofswege

- (1) Gewerbetreibenden ist zur Beförderung von Material und Werkzeug, jedoch nicht zur Beförderung von Personen, das Befahren der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
Wege unter 250 cm Breite dürfen mit Fahrzeugen von mehr als 150 cm Gesamtbreite nicht befahren werden. Kraftfahrzeuge dürfen nur die befestigten Wege von mehr als 250 cm Breite benutzen.
Die Nutzlast der Fahrzeuge darf 3,5 t nicht überschreiten. Die Fahrzeuge müssen den Namen des Gewerbetreibenden oder der Firma deutlich sichtbar tragen.
- (2) Material, Werkzeug, Grabmäler, Steine, Pflanzen und Erde dürfen, wenn die Gräber nicht an den Wegen liegen, die nach Abs. 1 mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, unmittelbar zu den Gräbern nur mit Handwagen oder Schubkarren gefahren werden.
- (3) Für Schäden an Wegen, Anlagen oder Gräbern sind die Verursacher haftbar, sie werden auf deren Kosten von der Friedhofsverwaltung behoben.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann einzelne Friedhofstore ganz oder für bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen sperren.

§ 23 Abfuhr und Lagerung von Stoffen

- (1) Sand und Erdreich, die bei Errichtung von Grabmälern sowie bei der Anpflanzung und Pflege von Grabbeeten anfallen, sind vollständig von den Grabstätten und deren Umgebung zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (2) Das Lagern von Grabmälern, sonstiger baulicher Teile sowie von Sand, Erdreich und Pflanzen zwischen den Gräbern, auf Rasenflächen und gärtnerischen Anlagen ist nicht, auch nicht vorübergehend, gestattet.
- (3) Die Benutzung von Druckleitungen sowie das Gießen mit Wasserschläuchen sind nicht gestattet.

4. Schlussvorschriften

§ 24 Kleinkinder, Kinder, Erwachsene

Soweit diese Satzung Leichname von Kleinkindern, Kindern und Erwachsenen nennt, ist maßgebend die Vollendung des fünften bzw. vierzehnten Lebensjahres.

§ 25 Auflassung des Friedhofs

Die Friedhofsträgerin kann den Friedhof oder Teile davon für weitere Beisetzungen schließen. Sie darf den Friedhof entwidmen, wenn sämtliche Ruhefristen abgelaufen sind.

§ 26 Haftungsbeschränkungen

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, höhere Gewalt oder durch Tiere entstehen.

§ 27 Geltung sonstiger Rechtsvorschriften

Sonstige Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000, das Bestattungsgesetz vom 24. September 1970, die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes vom 9. Dezember 1970 sowie die Verordnung der Stadt Nürnberg über das Leichenwesen vom 2. Oktober 1991.

§ 28 Verbot von Zuwendungen

Zuwendungen jeglicher Art dürfen von Bediensteten der Friedhofsverwaltung, die an Bestattungen mitwirken, nicht gefordert werden. Ansonsten gelten die kirchlichen Bestimmungen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Es ist ordnungswidrig

1. ohne besondere Berechtigung, Flächen und Wege mit Fahrzeugen zu befahren - ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und des Städtischen Bestattungsdienstes (§ 6 Abs. 4 Nr. 1);
2. gewerbliche Grabpflegearbeiten an Sonn- oder Feiertagen vorzunehmen oder in der Nähe einer Trauer- oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen (§ 6 Abs. 4 Nr. 2 und 3);
3. Friedhofseinrichtungen zu beschmutzen oder zu beschädigen (§ 6 Abs. 4 Nr. 5);
4. Nischen zur Aufnahme von Urnen zu verändern, zu öffnen oder Urnen aus Nischen zu entfernen (§ 14 Abs. 4);
5. ohne Genehmigung der Stadt Nürnberg und der Friedhofsträgerin Grabmäler, Teile von Grabmälern oder Fundamente für Grabmäler zu errichten (§ 18);
6. ohne entsprechende Qualifikation Grabmäler, Teile von Grabmälern oder Fundamente von Grabmälern zu entfernen (§ 19 + 21);
7. als Inhaber einer besonderen Berechtigung Wege unter 250 cm Breite mit einem Fahrzeug von mehr als 150 cm Gesamtbreite zu befahren, unbefestigte Wege mit einem Kraftfahrzeug zu befahren oder Wege mit einer Nutzlast von mehr als 3,5 t zu befahren (§ 22 Abs. 1);

(2) Die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeiten erfolgt nach Maßgabe der hierzu von der Stadt Nürnberg erlassenen Vorschriften.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nürnberg, am 20. August 2014, in Kraft.

Beschlossen vom Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Nürnberg-St. Jobst am 27. Juni 2014.

Kirchenaufsichtlich genehmigt durch die Landeskirchenstelle Ansbach gemäß §104 Abs. 1 Nr.12 und §22 Abs.2 Nr.2 in Verbindung mit §70 der Kirchengemeindeordnung (RS 300) der Evang.-Luth. Kirche in Bayern am 16. Juli 2014 (Az. 68/20, 68/52).

Grabpflegeordnung

Anlage 1 zur Friedhofsatzung

(vgl. § 17, Abs. 1, Satz 2 der Satzung für den Friedhof Nürnberg St. Jobst)

§ 1 Einhaltung der Grabgröße

- (1) Beim gärtnerischen Anlegen von Gräbern ist das in der Bestattungs- und Friedhofssatzung festgelegte Grabmaß einzuhalten.
- (2) Es ist untersagt, beim Anlegen des Grabhügels und Anbringen des gärtnerischen Schmuckes die Umgebung des Grabes zu verändern.

§ 2 Grabhügel

- (1) Die Höhe des Grabhügels darf bei Erdgräbern 10 cm, bei Urnengräbern 5 cm nicht überschreiten.
- (2) Die Grabhügel dürfen nicht gewölbt sein und nicht schräg liegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass in einzelnen Friedhofsteilen Gräber keine Grabhügel erhalten und die Grabfläche mit dem umgebenden Boden gleich hoch liegen muss.

§ 3 Bepflanzung

- (1) Die Bepflanzung der Gräber ist flächig zu halten unter Bevorzugung der bodendeckenden, niedrigen und insbesondere der immergrünen ausdauernden Pflanzen, wobei die gegebenen Standort- und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind.
- (2) Bei der Bepflanzung ist auf die Umgebung und den Charakter der Grababteilung Rücksicht zu nehmen.
- (3) Bäume und Sträucher (Gehölz) dürfen nur gepflanzt werden, wenn ihre Höhe die des Grabmals nicht überschreitet. Die Friedhofsverwaltung kann anordnen, dass vorhandene heckenartige Einfassungen geschnitten oder beseitigt werden. Gehölze gehen mit der Pflanzung in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über.
- (4) Gehölze, die entgegen den Bestimmungen in Abs. 3 oder entgegen der Einzelanweisungen der Friedhofsverwaltung gepflanzt sind und trotz Aufforderung von den Grabberechtigten und Hinterbliebenen nicht entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung ohne Entschädigung beseitigen.
- (5) Verwelkte Blumen und Sträucher (Gehölz) sind von den Gräbern zu entfernen.

§ 4 Umpflanzungen liegender Grabmale

Liegende Grabmale können mit niedrigen, immergrünen Gewächsen umpflanzt werden. Die Grabbeetfläche darf dadurch nicht überschritten werden.

§ 5 Nicht erlaubter Grabschmuck

Es ist nicht erlaubt:

1. Schmuck aus nichtpflanzlichen Stoffen wie Metall, Glas, Porzellan, Emaille, Papier, Wachs und sonstigen Kunststoffen oder aus sonstigem Material an Gräbern anzubringen.
2. Gestelle zur Befestigung von Grabschmuck, insbesondere von Kränzen, auf den Gräbern anzubringen.
3. Die Gräber mit Kies, Splitt oder anderem Steinmaterial zu bedecken.
4. Unpassende Gefäße, wie Konservendosen oder Einmachgläser auf den Gräbern oder Grabmälern aufzustellen.

§ 6 Blumenschmuck in Gemeinschaftsabteilungen

In den gärtnerisch angelegten Gemeinschaftsabteilungen (z.B. Ehrenfriedhöfe, Kriegsgräber, Reihenabteilungen) darf zusätzlich Grabschmuck nur in Form von Schnittblumen in Vasen, durch Aufstellung von Blumenschalen oder Niederlegung von kleinen Blumengebinden angebracht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die bestehende Bepflanzung nicht beeinträchtigt oder zerstört wird.

§ 7 Sauberhalten der Gräber

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Fried-

hofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

§ 8 Ökologische Richtlinien

Die Friedhofsverwaltung legt Wert auf die Einhaltung ökologischer Richtlinien bei der Grab- und Friedhofspflege. Auf die Richtlinien des Umweltamtes der Stadt Nürnberg wird verwiesen.

Grabmalordnung

Anlage 2 zur Friedhofsatzung

(vgl. § 18, Abs. 1 der Satzung für den Friedhof St. Jobst- Nürnberg)

§ 1 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, Änderung und Erneuerung von Grabmälern, Grabmalteilen, sowie die Erstellung von Fundamenten ist von einer Genehmigung der Stadt Nürnberg abhängig. Grundlage dafür ist der Friedhofsvertrag vom 22. Juni 2001.
- (2) Die Genehmigung ist mit dem hierzu vorgesehenen Formblatt bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Nürnberg zu beantragen. Der Antrag ist vom Grabberechtigten zu unterzeichnen. Auf dem Antrag zur Genehmigung des Grabmals ist das Entgelt (einschl. MwSt.) anzugeben, das der Auftraggeber an den Hersteller des Grabmals samt allem Zubehör und allen Fundamentierungs- und Aufstellungsarbeiten tatsächlich zu entrichten hat. Ohne die Angabe des Wertes erfolgt die Ermittlung im Wege der Schätzung durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Nürnberg.
- (3) Das Aufstellen eines genehmigten Grabmals auf einem anderen Grab als dem, das im Antrag bezeichnet ist, bedarf einer neuen Genehmigung.
- (4) Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen und von der Abnahme des Grabmals in der Werkstatt der Steinmetzfirma vor der Aufstellung abhängig gemacht werden.
- (5) Wird die erteilte Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals innerhalb von zwei Jahren nicht in Anspruch genommen, so erlischt sie.

§ 2 Zeichnungen und Modelle

Mit dem Genehmigungsantrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Fertigung einzureichen, aus der alle Einzelheiten einschließlich technischer Angaben ersichtlich sein müssen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

§ 3 Gestaltungsgrundsatz für Grabanlagen

Jedes Grabmal ist so zu gestalten und zu pflegen, dass die Würde des kirchlichen Friedhofs gewahrt wird und Dritte durch den Zustand des Grabmals weder belästigt noch gefährdet werden.

§ 4 Gestaltungsbestimmungen

Es gelten folgende Höchst- oder Mindermaße:

1. Für stehende Steine:

a. auf Gräbern von Kleinkindern:

max. Höhe: 60 cm

max. Breite: 30 cm

Mindeststärke: 15 cm

b. auf Gräbern mit einer Grabtiefe von 150 cm:

max. Höhe: 120 cm

max. Breite: 60 cm

Mindeststärke: 18 cm

c. auf Gräbern mit einer Grabtiefe von 240 cm:

max. Höhe: 120 cm

max. Breite: 60 cm

Mindeststärke: 18 cm

d. auf Urnengräbern der Größe 100 cm x 100 cm und 100 cm x 150 cm:

max. Höhe: 90 cm

max. Breite: 40 cm

Mindeststärke: 15 cm

e. bei Grabmalen auf den anderen Gräbern gilt das Höchstvolumen von

10,1512 m³. Als Mindeststärke sind 18 cm und als max. Breite 60 cm zulässig.

Die Grabsteinhöhe ist durch die Gestaltung der Abteilung festgelegt.

In allen Abteilungen beträgt die Richthöhe 120 cm.

Grabmäler mit einer klaren christlichen Symbolik und zusätzlich besonderer künstlerischer Gestaltung, können das geforderte Richtmaß überschreiten, solange das Höchstvolumen eingehalten wird.

2. Für liegende Steine auf einfach breiten Gräbern:

Mindesthöhe: 25 cm

max. Breite: 50 cm

max. Länge: 120 cm

Als Vorlegeplatte ist das Maß 30 cm x 30 cm x 10 cm erlaubt.

3. Für liegende Steine auf doppelt breiten Gräbern:

Mindesthöhe: 25 cm

Max. Breite: 70 cm

Max. Länge: 140 cm

4. Für Liegeplatten auf allen Grabarten

Max. Breite: 40 cm

Tiefe: 60 cm

Mindeststärke: 12 cm bzw. Rundsteine bis zu einem Höchstdurchmesser von 60 cm

5. Grabumrandungen sind nur in den Bereichen A, B, C, D, E, G und H zulässig wie unter § 5 bestimmt.

6. Grabmale nach dem historischen Nürnberger Grabsteinmaß (Länge 160 cm, Breite 80 cm, Höhe mind. 45 cm) sind aus einheimischem Sandstein ohne zusätzliche Grabeinfassungen oder Einlegeplatten zu erstellen unter Beachtung der geltenden Vorgaben für Grabmale auf den historischen Nürnberger Friedhöfen.

§ 5 Material und Gestaltung für Abteilungen mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Als Basismaterial ist vorzugsweise Naturstein, Holz oder Metall zugelassen. Nicht zugelassen sind Kunststeine sowie synthetische Materialien, Glas, Porzellan und Emaille.
- (2) Gegenstände, die gegen die Würde und Eigenart des Friedhofs verstoßen, dürfen auf Grabmalen und Beisetzungsstellen nicht angebracht werden.
- (3) Als feinsten Bearbeitungsgrad wird zugelassen: matt geschliffen. Nicht zugelassen sind das Anmalen von Grabsteinen und das Ausmalen von Schriften mit auffallenden Farben.
- (4) In den Abteilungen A, B, C, D, E, G und H sind Grabeinfassungen aus Naturstein in demselben Material wie der Grabstein mit feinstem Bearbeitungsgrad „matt bearbeitet“, mindestens 15 cm hoch und zwischen 8 cm und 10 cm Breite zulässig. Die Einbauhöhe über ansteigendem Gelände muss bei 5 cm liegen. Die Einfassung darf nicht über die in der Bestattungs- und Friedhofssatzung genannte max. Grabbeetfläche hinausragen. Die Friedhofsverwaltung der Stadt Nürnberg kann in begründeten Fällen die Errichtung von Steinumrandungen ablehnen.
- (5) In den Abteilungen I, L, K, M und N sind Grabumrandungen nur aus lebenden Pflanzen erlaubt.
- (6) An Grabmälern mit Fundamenten dürfen Vorsätze oder Vorrichtungen zur Aufstellung von Blumenschalen oder Anbringung von Lampen, die Öffnung des Grabes und die Versenkung von Särgen nicht behindern.
- (7) Grablaternen dürfen eine Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
- (8) Das Ablegen und Anbringen von Blumen, Schalen, Kunsthandwerk, Gestecken, Plastikblumen und sonstigem vor, an oder auf den Urnenmauern ist nicht gestattet.

§ 6 Fundamente

Bei der Errichtung und beim Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in den Richtlinien des Bundesin-nungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern niedergelegt sind.

§ 7 Aufstellung von Grabmälern

Die Genehmigungsverfügung samt Zeichnung und das fertige Grabmal müssen vor Beginn der Arbeiten im Friedhof der Friedhofsverwaltung unaufgefordert vorgezeigt werden. Diese prüft, ob das Grabmal der Genehmigungsverfügung entspricht und bestimmt, wann mit den Arbeiten im Friedhof begonnen werden kann. Die genehmigte Zeichnung muss während der Arbeiten im Friedhof stets zur Einsicht bereit liegen und ist nach Arbeitsbeendigung der Friedhofsverwaltung auszuhändigen.

§ 8 Entfernung von Grabmälern

Die Entfernung von Grabmälern oder Grabmalteilen ist nur zulässig, wenn dies im Auftrag von einem mit Berechtigungsschein für Steinmetzarbeiten zugelassenen Gewerbetreibenden lt. Formblatt beantragt und von der Friedhofsverwaltung ge-nehmigt worden ist.

§ 9 Wiederverwendung

Grabmäler dürfen nur dann wiederverwendet werden, wenn sie den Anforderungen für den neuen Grabplatz entsprechen.